

**Absender**

**Drucksachen-Nr.**

**0580/2015/1**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion DIE LINKE.**

**zur Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 23.02.2016**

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 07.12.2015 (eingegangen am  
07.12.2015) zur Befreiung der Gebührenpflicht zur Entsorgung des  
Biomülls für die Tafel Bergisch Gladbach e.V.**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 07.12.2015 beantragt die Fraktion DIE LINKE., den Verein Tafel Bergisch Gladbach e.V. von der Gebühr für die Entsorgung ihres gesamten Biomülls zu befreien, da die Übernahme dieser Kosten durch die Stadt ein gutes und motivierendes Signal für die mittlerweile unverzichtbare Institution bei der Versorgung von bedürftigen Personen in unserer Stadt sei.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Zielrichtung des Antrages der Fraktion DIE LINKE. ist inhaltlich identisch mit einer Anfrage des Stadtverordneten Zalfen in der Sitzung des Rates vom 16.12.2014 (TOP 36.2). Die diesbezügliche Antwort des Bürgermeisters wurde der Niederschrift zur Sitzung beigelegt.

Da sich die Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht verändert hat, gilt diese Antwort auch weiterhin:

„Ich teile Ihre Ansicht, dass die Tafel eine der wichtigsten sozialen Einrichtungen im Stadtgebiet ist, die zu fördern mir auch ein großes Anliegen ist.“

Leider sind jedoch die Möglichkeiten, die mir das Gebührenrecht in diesem Zusammenhang bietet, begrenzt.

Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf. Eine Belastung mit Kosten, die von gebührenbefreiten Dritten verursacht werden, ist demnach nicht zulässig.

Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach komplett über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührenzahlern angelastet werden (so auch ausdrücklich Hess. VGH, Hess. Gemeindezeitung 1991, S. 305 ff., S. 311).

Eine Befreiung des Tafel e.V. von den Müllgebühren wäre demnach nur möglich, wenn im allgemeinen Haushalt der Stadt Mittel bereitgestellt würden, aus denen dem Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes der entstehende Gebührenaufschlag erstattet werden könnte. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, die unter den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Beschränkungen betrachtet werden muss.“

Nach einer Überprüfung des Sachverhalts vor Ort ist festzustellen, dass die auf dem Grundstück vorhandenen städtischen Biotonnen ausschließlich den ebenfalls auf dem Grundstück lebenden Privathaushalten zuzuordnen sind. Die Bergisch Gladbacher Tafel entsorgt die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden organischen Abfälle als gewerblichen Abfall zur Verwertung über ein privates Unternehmen und ist insoweit nicht an die städtische Entsorgungseinrichtung angeschlossen. Dementsprechend entrichtet die Tafel – über die Nebenkostenabrechnung des Grundstückseigentümers – auch keine Abfallentsorgungsgebühren an die Stadt, von denen sie befreit oder die ihr erstattet werden könnten.